

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	3
A.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt .....	3
A.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz .....	3
A.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft .....	4
A.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Forstamt .....	6
A.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen .....	6
A.6	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau .....	9
A.7	Regierungspräsidium Freiburg - Ref.21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- und Denkmal- und Gesundheitswesen .....	12
A.8	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz .....	12
A.9	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.2 Baureferat Ost .....	15
A.10	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst .....	16
A.11	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	23
A.12	terranets bw GmbH .....	25
A.13	PLEdoc GmbH .....	26
A.14	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg .....	28
A.15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	29
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....	30
B.1	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Donaueschingen .....	30
B.2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Flurneuordnungsstelle Donaueschingen .....	30
B.3	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gesundheitsamt Villingen-Schwenningen .....	30
B.4	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewerbeaufsichtsamt Villingen-Schwenningen.....	30
B.5	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt Donaueschingen .....	30
B.6	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessung und Flurneuordnung Donaueschingen .....	30
B.7	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Kreisbrandmeister Villingen-Schwenningen .....	30
B.8	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Forstamt Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Donaueschingen .....	30
B.9	Flurneuordnungsstelle Rottweil.....	30
B.10	Regierungspräsidium Stuttgart - Straßenwesen und Verkehr Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde.....	30
B.11	Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 55 - Naturschutz, Recht.....	30
B.12	Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Gewässer Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Donaueschingen.....	30
B.13	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen .....	30
B.14	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg.....	30
B.15	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg, VS-Villingen.....	30
B.16	Handelsverband Südbaden e.V., Geschäftsstelle Bodensee-Baar, Konstanz .....	30
B.17	Handwerkskammer Konstanz .....	30
B.18	Vermögen und Bau Baden Württemberg.....	30
B.19	badenovaNETZE GmbH .....	30
B.20	Transnet BW GmbH.....	30

**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Seite 2 von 31

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

B.21	Amprion GmbH .....	30
B.22	Netze BW GmbH.....	30
B.23	PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH .....	31
B.24	Aquavilla GmbH St. Georgen.....	31
B.25	Elektrizitätsgesellschaft Triberg .....	31
B.26	Zweckverband Gasfernversorgung Baar, Villingen-Schwenningen .....	31
B.27	Polizeipräsidium Konstanz .....	31
B.28	Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Freiburg .....	31
B.29	BUND e.V. Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Villingen-Schwenningen .....	31
B.30	NaBu Schwarzwald-Baar-Kreis, Donaueschingen .....	31
B.31	Naturpark Südschwarzwald Haus der Natur, Feldberg .....	31
B.32	Stadt Hornberg (Schreiben vom 09.11.2023) keine weitere Beteiligung.....	31
B.33	Stadt St. Georgen .....	31
B.34	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach .....	31
B.35	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach und Simonswald, Waldkirch .....	31
B.36	Gemeindeverwaltungsverband Elzach - Bauabteilung .....	31
B.37	Gemeinde Schonach .....	31
B.38	Stadt Triberg .....	31

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

**A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.1</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt</b> (Schreiben vom 08.12.2023)	
A.1.1	<b>Naturschutzbehörde</b>  Gegen die 17. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans des GVV der Raumschaft Triberg bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Wie verweisen auf die vorhergegangenen Stellungnahmen zu den Bebauungsplänen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.1.1	Änderungsbereich A „Ochsencamp“ in Schönwald:  Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.10.2023 zu dem Bebauungsplan „Ochsencamp“.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die Stellungnahme vom 12.10.2023 wurde im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Ochsencamp“ behandelt.
A.1.1.2	Änderungsbereich B „Sommerberg“ in Schönwald:  Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 30.04.2018 zu dem Bebauungsplan „Sommerberg“ wie auch vom 28.07.2020 zu der ersten Änderung des Bebauungsplans.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Die Stellungnahmen vom 30.04.2018 und vom 27.07.2020 wurden im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Sommerberg“ bzw. der ersten Änderung des Bebauungsplans behandelt. Der Bebauungsplan „Sommerberg“ in der Fassung der 1. Änderung ist am 23.10.2020 in Kraft getreten.
A.1.2	<b>Hinweis:</b>  Wir bitten Sie, die Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns nach Abschluss des Verfahrens den finalen FNP digital zukommen zu <u>lassen</u> ( <a href="mailto:k.wolf@lrask.de">k.wolf@lrask.de</a> und <a href="mailto:naturschutz@lrask.de">naturschutz@lrask.de</a> ).	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Hinsichtlich der Berücksichtigung der o.g. Stellungnahmen wird auf das jeweilige Bebauungsplanverfahren verwiesen. Die Ergebnismitteilung zur vorliegenden 17. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.
<b>A.2</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Umwelt, Wasser und Bodenschutz</b> (Schreiben vom 05.12.2023)	
A.2.1	Wir bitten Sie, diese Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.  Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form zuzusenden ( <a href="mailto:wasseramt@lrask.de">wasseramt@lrask.de</a> ).	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Hinsichtlich der Berücksichtigung der Stellungnahme wird auf die nachfolgenden Beschlussvorschläge verwiesen. Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.2	<p><b>Änderungsbereich A „Ochsencamp“:</b>                      Für den Änderungsbereich A „Ochsencamp“ wurden die Belange der AUBW bereits in der Stellungnahme vom 04.09.2023 zum Bebauungsplan „Ochsencamp“ dargelegt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.3	<p><b>Änderungsbereich B „Sommerberg“:</b>                      Für den Änderungsbereich B „Sommerberg“ wurden die Belange der AUBW in den Stellungnahmen zum Bebauungsplan in 2018 und der 1. Änderung des Bebauungsplans „Sommerberg“ in 2020 dargelegt.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.2.4	<p><b>Allgemeiner Hinweis zu Pkt. 2 Lage der Änderungsbereiche:</b>                      Im textlichen Teil zum Änderungsbereich B sollte der im Rahmen des vorgezogenen Bebauungsplans „Sommerberg“ vorgenommene Flächentausch genannt und in der Kartendarstellung der Änderungsbereich A dahingehend angepasst werden, sodass dieser Flächentausch als dem Änderungsbereich B zugehörig erkennbar ist.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.                      Der Flächentausch wird bereits in Kapitel 1 mehrfach beschrieben.                      Die Kartendarstellung in Kapitel 2 wird dahingehend angepasst, dass der Flächentausch grafisch erkennbar ist.</p>
<p><b>A.3 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft</b>                      (Schreiben vom 21.11.2023)</p>		
A.3.1	<p>Bei der Ausweisung von Baugebieten sollen gemäß § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz die Aushubmassen so weit wie möglich reduziert werden. Dies schont nicht nur Deponievolumen und damit das Budget der Bauherrschaft, sondern reduziert ebenso den für die Baumaßnahme notwendigen Lkw-Verkehr beachtlich. Weiterhin ist dies ein großer Beitrag zur erzielten Klimaneutralität.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.2	<p>Unvermeidbaren Mengen an Aushub wiederum sind größtmöglich vor Ort zu belassen um direkt wiederverwendet zu werden. Dabei kann die Erschließungsplanung die Bauherrschaften maßgeblich unterstützen, indem beispielsweise das Straßen- und Gebäudeniveau über das ursprüngliche Geländeniveau angehoben wird.                       Dadurch entsteht automatisch weniger Aushub da die Baugruben flacher ausfallen. Der reduzierte Aushub wird wiederum zur Angleichung des Grundstücks an das Straßenniveau notwendig.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Die Wiederverwendung von Aushubmaterial ist auf Ebene des Bauantrags bzw. im Zuge der Erschließungsarbeiten zu berücksichtigen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.3.3	<p>Den Bauherren steht neben der Angleichung an das Straßenniveau weitere Mittel zur Verfügung, welche empfohlen werden sollten:</p> <p>Eine Aufbereitung des Unterbodens vor Ort z. B. durch Zerkleinern des Steinanteils mittels Anbaubrecher um Material zur Baugrubenverfüllung zu generieren. Das Durchsieben von steinigem Oberboden ermöglicht auch in Hausgärten dessen Verwendung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.3.4	<p>Für nicht verwendbare Aushubmassen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Dies kann sowohl innerhalb des Baugebietes, wie auch Verwertungsmaßnahmen außerhalb geschehen</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dies ist auf Ebene des Bauantrags bzw. im Zuge der Erschließungsarbeiten zu berücksichtigen.</p>
A.3.5	<p>Der Erdmassenausgleich ist somit in den Abwägungsprozess einzubringen, um die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in diesem Punkt nicht zu gefährden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aussagen zum Erdmassenausgleich können auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht getroffen werden, sondern sind für jedes Bauvorhaben im Einzelfall zu prüfen.</p>
A.3.6	<p>Wenn mehr als 500 m<sup>3</sup> Aushub anfallen ist ein Erdmassenausgleich verpflichtend zu prüfen und im Rahmen des Abfallverwertungskonzepts dem Amt für Abfallwirtschaft zuzusenden. Wenn ein Erdmassenausgleich nicht möglich ist, ist dies beim Amt für Abfallwirtschaft schriftlich zu begründen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorgaben zum Erdmassenausgleich sind nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans. Sowohl im zugehörigen Bebauungsplan „Ochsen-camp“ (Änderungsbereich A) als auch im Bebauungsplan „Sommerberg“ (Änderungsbereich B) ist ein Hinweis zum Thema Bodenschutz enthalten, der auch Aussagen zum Erdmassenausgleich beinhaltet.</p>
A.3.7	<p>Zugefahrenes Erdmaterial für Auffüllungen muss den Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift der Ersatzbaustoffverordnung entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Einbaukonfiguration in Abhängigkeit der Belastungsklasse.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorgaben zum Erdmassenausgleich sind nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans. Sowohl im zugehörigen Bebauungsplan „Ochsen-camp“ (Änderungsbereich A) als auch im Bebauungsplan „Sommerberg“ (Änderungsbereich B) ist ein Hinweis zum Thema Bodenschutz enthalten, der auch Aussagen zum Erdmassenausgleich beinhaltet.</p>
A.3.8	<p>Aus abfallwirtschaftlicher Sicht sind im Moment noch keine Anmerkungen zu berücksichtigen. Dies könnte beim Bebauungsplan wirksam werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.4 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Forstamt</b> (Schreiben vom 16.11.2023)		
A.4.1	Teilbereich B „Sommerberg“  Das Plangebiet befindet sich am nord-westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Schönwald in Südhanglage. Im Süden grenzen die bereits bestehende Wohnbebauung, eine Schule und ein Kindergarten an. Geplant ist die Ausweisung als Wohnbaufläche zur Bedarfsdeckung und Berichtigung der Erweiterung des Schulgeländes, in diesem Teilbereich der 17ten Teiländerung des Flächennutzungsplans des GW Raumschaft Triberg liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar.  Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.  Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/-fachliche Belange in diesem Teilbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.2	Teilbereich A „Ochsencamp“  Nach erneuter Sichtung der Unterlagen schließt sich die untere Forstbehörde der detaillierten Stellungnahme der höheren Forstbehörde an.  Wir weisen ebenfalls auf die Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes hin, dass Waldflächen als Wald nur unter bestimmten Voraussetzungen in einem Bebauungsplan abgebildet werden dürfen.  Wir bitten diesen Hinweis zu prüfen und ggf. angemessene Änderungen vorzunehmen.	Dies wird berücksichtigt.  Änderungsbereich A (sowie der Geltungsbereich des zugehörigen Bebauungsplans „Ochsencamp“) wird zur Offenlage verkleinert, sodass keine Waldflächen mehr innerhalb des Änderungsbereichs dargestellt sind.
<b>A.5 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt Donaueschingen</b> (Schreiben vom 05.12.2023)		
A.5.1	Teilbereich A: „Ochsencamp“  Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Schönwald i. Schw., beidseits der B 500; der Gesamtgeltungsbereich beträgt 11,5434 ha.	Dies wird zur Kenntnis genommen.  Änderungsbereich A wird zur Offenlage verkleinert, sodass keine Waldflächen mehr innerhalb des Änderungsbereichs dargestellt sind. Die neue Fläche

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Im Regionalplan ist diese Fläche als schutzbedürftiger Bereich für die Bodenerhaltung und Landwirtschaft ausgewiesen. Im derzeit noch gültigen FNP wird das Plangebiet ebenfalls als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Flächen für die Landwirtschaft sind im noch wirksamen FNP mit einem Umfang von 6,8697 ha ausgewiesen. Zukünftig soll der Teilbereich A) als Sonderbaufläche (SO) mit Zweckbestimmung Camping dargestellt werden. Darüber hinaus sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um eine Agri-PV zu errichten. Hierfür ist zusätzlich die Sonderbaufläche (SO) „PV-Feld“ einzurichten. Weitere Flächen sollen als Mischbaufläche (MI), Zweckbestimmung für Feuerwehr (F) und Grünfläche dargestellt werden. Damit entspricht der Geltungsbereich überwiegend den Plänen des BPl „Ochsencamp“.</p>	<p>von Änderungsbereich A beträgt zur Offenlage ca. 102.896 m<sup>2</sup>.</p> <p>Bei der geplanten Freiflächen-PV-Anlage handelt es sich nicht um eine Agri-PV-Anlage im engeren Sinne. Eine Doppelnutzung (Energiegewinnung + landwirtschaftliche Nutzung) ist jedoch nach wie vor gewünscht und möglich. Der Wortlaut in der Begründung wird zur Offenlage angepasst.</p>
A.5.1.1	<p>Die Flächen sind nach der Neubewertung im Rahmen der Digitalen Flurbilanz 2022 leider nur noch als Grenzflur bewertet worden.</p> <p>Jedoch wird bereits in den Allgemeinen Bestimmungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) in § 2 LLG darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit dient. Die Landwirtschaft ist explizit darauf angewiesen, dass sie landwirtschaftliche Flächen für die Produktion zur Verfügung hat. In § 16 LLG (Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Landschaftsentwicklung) wird zudem auf den flächensparenden Umfang mit dem, nicht unendlich vorhandenen Schutzgut „Fläche“ hingewiesen. Aus diesen genannten Gründen ist sorgfältig und sparsam mit diesem Schutzgut umzugehen.</p> <p>Auf Gemarkung Schönwald ist der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen dieser Flur zugeordnet. Somit handelt es sich, aus Sicht der ortsansässigen Betriebe, um deren „beste“ Flur und ein Flächenverlust ist noch bedauerlicher. Nach der FNP-Änderung wird sich die im Geltungsbereich landwirtschaftlich genutzte Fläche auf 0,9244 ha reduzieren; dies bedeutet ein Verlust von ca. 5,94 ha.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die landwirtschaftlichen Flächen südlich der B 500 wurden den betroffenen Landwirten bisher kostenfrei zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt. Ein Pachtvertrag zwischen Eigentümern und Bewirtschaftern besteht nicht. Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens fand eine Abstimmung zwischen den Flächeneigentümern und den Landwirten statt, zudem wurden mögliche Ersatzflächen angeboten, die möglicherweise zukünftig anstelle der entfallenden Flächen bewirtschaftet werden können.</p> <p>Der mögliche Verlust landwirtschaftlicher Pachtflächen im Bereich der geplanten Feuerwache (betr. überwiegend Flst. Nr. 180) wurde dem betroffenen Bewirtschafter frühzeitig und vor Beginn des Bauleitplanverfahrens durch die Gemeinde mitgeteilt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.1.2	<p>Bezüglich Ausgleichs- und Eingriffsmaßnahmen wurde in der Anhörung zum BPI „Ochsencamp“ darauf hingewiesen, dass diese erst zur „Offenlage“ festgesetzt werden. Bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (§15 Abs. 3 BNatSchG); ggf. sind betroffene landwirtschaftlichen Betriebe sowie das Landwirtschaftsamt frühzeitig in die Planung einzubeziehen.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen wurden auf Ebene des Bebauungsplans „Ochsencamp“ zwischenzeitlich konkretisiert. Es werden keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.</p>
A.5.1.3	<p>Unsere Stellungnahme zum BPI „Ochsencamping“ bzw. „Ochsencamp“ (Anhörung zur Frühzeitige Beteiligung) vom 05.10.2023 behält daher vollumfänglich Gültigkeit.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.5.2	<p>Teilbereich B: „Sommerberg“</p> <p>Das Plangebiet befindet sich am nord-westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Schönwald i. Schw..</p> <p>Der Gesamtgeltungsbereich für den Teilbereich B) beträgt 1,3637 ha.</p> <p>Mit der 17.punktuellen FNP-Änderung soll die wohnbauliche Entwicklung am Sommerberg planungsrechtlich festgesetzt werden. Der Geltungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden.</p> <p>Damit entspricht der Geltungsbereich den Plänen zum BPI „Sommerberg“ und „1. Änderung Sommerberg“.</p> <p><b>Der BPI „Sommerberg II“ wurde u.E. nicht berücksichtigt.</b></p> <p>Lt. der bisherigen, noch wirksamen Darstellung im FNP sind landwirtschaftliche Flächen in Umfang von 1,2340 ha betroffen. Nach der FNP-Änderung stehen für den Geltungsbereich des Änderungsbereiches B) für die Landwirtschaft keine Flächen mehr zur Verfügung; der Verlust beträgt somit ca. 1,23 ha.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wurde nicht korrekt wiedergegeben. Der Änderungsbereich B entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sommerberg“ in der Fassung der 1. Änderung. Der Bebauungsplan „Sommerberg II“ wurde ursprünglich im 13b-Verfahren aufgestellt und wird derzeit mittels § 215a BauGB geheilt. Der FNP wird für den Bereich „Sommerberg II“ nach Abschluss des Heilungsverfahrens mittels Berichtigung angepasst.</p>
A.5.2.1	<p>Auch hier sind die Flächen nach der Neubewertung im Rahmen der Digitalen Flurbilanz 2022 leider nur noch als Grenzflur bewertet worden.</p> <p>Wie bereits erwähnt wird bereits in den Allgemeinen Bestimmungen des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) in § 2 LLG darauf hingewiesen, dass die Landwirtschaft auf ökonomischer Grundlage der Allgemeinheit dient. Die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Schönwald ist sich der knappen Ressource „Fläche“ durchaus bewusst und daher bemüht, den Flächenverbrauch durch eine effiziente Erschließung (Bauabschnitte Sommerberg + Sommerberg II) so gering wie möglich zu halten. Es konnten keine besser geeigneten, verfügbaren Standorte ausgemacht werden, die die Entwicklung</p>



Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Landwirtschaft ist explizit darauf angewiesen, dass sie landwirtschaftliche Flächen für die Produktion zur Verfügung hat. In § 16 LLG (Schutz landwirtschaftlicher Flächen und Landschaftsentwicklung) wird zudem auf den flächensparenden Umfang mit dem, nicht unendlich vorhandenen Schutzgut „Fläche“ hingewiesen. Aus diesen genannten Gründen ist sorgfältig und sparsam mit diesem Schutzgut umzugehen.</p> <p>Auf Gemarkung Schönwald ist der überwiegende Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen dieser Flur zugeordnet. Somit handelt es sich, aus Sicht der ortsansässigen Betriebe, um deren „beste“ Flur und ein Verlust ist umso bedauerlicher.</p>	<p>von Wohnraum in vergleichbarem Umfang ermöglicht hätten.</p>
A.5.2.2	<p>Wir verweisen auf unserer Stellungnahme zum BPI „Sommerberg“ vom 24.04.2018 sowie zum BPI „1. Änderung Sommerberg“ vom 22.07.2020. Beide behalten vollumfänglich Gültigkeit für die 17.punkt. FNP-Änderung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahmen vom 24.04.2018 und vom 22.07.2020 wurden im Zuge des Bebauungsverfahrens „Sommerberg“ bzw. der ersten Änderung des Bebauungsplans behandelt. Der Bebauungsplan „Sommerberg“ in der Fassung der 1. Änderung ist am 23.10.2020 in Kraft getreten.</p>
A.5.2.3	<p>Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass bei Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG) und das Landwirtschaftsamt als Fachbehörde erneut anzuhören ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen wurden auf Ebene des Bebauungsplans „Sommerberg“ festgelegt. Auf landwirtschaftliche Belange wurde Rücksicht genommen.</p>
<b>A.6</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref.91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b>	
A.6.1	<p>Geotechnik</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.2	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <a href="https://maps.lgrb-bw.de/">https://maps.lgrb-bw.de/</a> in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung - Archivfunktion, <a href="https://lqrbwissen.lgrb-bw.de">https://lqrbwissen.lgrb-bw.de</a>) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.6.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Gegen die Planung bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen. Ergänzend zu Abschnitt Emissionen/Abfall der Umweltberichte zu den Teilbereichen A „Ochsencamp“ und B „Sommerberg“ wird auf folgende Vorgabe hingewiesen: Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) ist bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im bau rechtlichen Verfahren“).</p> <p>Darin soll die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Vorgaben zum Erdmassenausgleich sind nicht Regelungsgegenstand des Flächennutzungsplans. Sowohl im zugehörigen Bebauungsplan „Ochsencamp“ (Änderungsbereich A) als auch im Bebauungsplan „Sommerberg“ (Änderungsbereich B) ist ein Hinweis zum Thema Bodenschutz enthalten, der auch Aussagen zum Erdmassenausgleich beinhaltet.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).	
A.6.4	<p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Die hydrogeologischen und oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) und LGRBwissen sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.5	<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.6	<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.7	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lqrb-bw.de">https://www.lqrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lqrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lqrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.		Stellungnahmen von				Beschlussvorschlag	
Id	FLNR	NUTZUNG	NUTZ	BEM	ÄNDERUNG	AZDB	
1	A-W	1	W	Gde. Schönwald, HO: "Ochsencamp" - bisher LF		2023004952	
2	A-M	2	M	Gde. Schönwald, HO: "Ochsencamp" - bisher W + LF		2023004952	
3	A-SO1	4	SO	Gde. Schönwald, HO: "Ochsencamp" - PV-Feld - bisher LF		2023004952	
4	A-SO2	4	SO	Gde. Schönwald, HO: "Ochsencamp" - Camping - bisher LF + WaF		2023004952	
5	A-GB	5	GB	Gde. Schönwald, HO: "Ochsencamp" - Feuerwehr - bisher LF		2023004952	
6	A-VF	8	VF	Gde. Schönwald, HO: "Ochsencamp" - Verkehrsfläche		2023004952	
7	A-GR1	6	GR	Gde. Schönwald, HO: "Ochsencamp" - Grünfläche - bisher LF		2023004952	
8	A-GR2	6	GR	Gde. Schönwald, HO: "Ochsencamp" - Grünfläche - bisher LF		2023004952	
9	A-WaF	18	WaF	Gde. Schönwald, HO: "Ochsencamp" - Waldfläche		2023004952	
10	A-LF	10	LF	Gde. Schönwald, HO: "Ochsencamp" - Landwirtschaftsfläche - bisher gepl. W		2023004952	
11	B-W	1	W	Gde. Schönwald, HO: "Sommerberg" - W mit VF - bisher LF		2023004952	
12	B-GB	5	GB	Gde. Schönwald, HO: "Sommerberg" - Schule - Erweiterung - bisher LF		2023004952	
Anlage zu 2511_23-04952_Planflächen.xlsx							
<b>A.7 Regierungspräsidium Freiburg - Ref.21 Wirtschaft, Raumordnung, Bau- und Denkmal- und Gesundheitswesen</b> (Schreiben vom 15.12.2023)							
A.7.1	Die vorgelegte Planung entspricht dem vorangegangenen, umfangreichen Abstimmungsprozess. Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken. Im Hinblick auf die erforderliche Waldumwandlungserklärung und die Umwidmungssperrklausel des § 1a (2) BauGB erachten wir eine Ergänzung der vorliegenden Begründung entsprechend unserer Abstimmungsgespräche im Hinblick auf die fehlenden Standortalternativen für erforderlich.				Dies wird berücksichtigt. Kapitel 8.2 der Begründung wird zur Offenlage angepasst und auf den aktuellen Stand der Abstimmungen auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens „Ochsencamp“ (Stand Offenlage) gebracht.		
A.7.2	Bauplanungsrechtlich ist die Grünflächendarstellung zwischen der Mischbaufläche im Norden und der B500 (Golfplatz) mit ihrer Zweckbestimmung darzustellen.				Dies wird berücksichtigt. Die Planzeichnung des Änderungsbereichs A wird um den Aufschrieb „Hotelwiese“ innerhalb der beschriebenen Grünfläche nördlich der B 500 ergänzt. Eine Nutzung als Golfplatz ist zukünftig nicht mehr vorgesehen.		
<b>A.8 Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle für Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</b> (Schreiben vom 11.12.2023)							
A.8.1	Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden- Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-				Dies wird zur Kenntnis genommen.		

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p>	
A.8.2	<p>Für eine nachhaltige Energieerzeugung und die Erreichung der baden-württembergischen Klimaschutzziele ist ein rasanter Ausbau der erneuerbaren Energien dringend und zeitnah erforderlich. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>Nach Abschätzungen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ des Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg muss der PV-Bestand zur Zielerreichung mehr als verdreifacht werden.<sup>1</sup> Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.3	<p>Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass die Förderfähigkeit nach dem EEG für den konkreten Standort spricht.</p> <p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖVO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der geplanten Freiflächen-PV-Anlage handelt es sich nicht um eine Agri-PV-Anlage im Sinne der Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-051. Eine Doppelnutzung (Energiegewinnung + landwirtschaftliche Nutzung) ist jedoch nach wie vor gewünscht und möglich. Der Wortlaut in der Begründung wird zur Offenlage angepasst.</p>

<sup>1</sup> Teilbericht Sektorziele 2030, [https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user\\_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624\\_Teilbericht\\_Sektorziele\\_BW.pdf](https://www.zsw-bw.de/fileadmin/user_upload/PDFs/Pressemitteilungen/2022/220624_Teilbericht_Sektorziele_BW.pdf)

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>gemacht und zusätzlich auch Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet. Das Vorhaben befindet sich in einem sog. benachteiligten Gebiet und ist damit nach dem EEG förderfähig.</p> <p>Als Agri-PV-Anlage kann die Anlage auch förderfähig sein, sofern sie die Festsetzungen der Bundesnetzagentur (<a href="https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Elektrizitaetund-Gas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BesondereSolaranlagen/start.html">https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Elektrizitaetund-Gas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BesondereSolaranlagen/start.html</a>) einhalten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, sie ist aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p>	
A.8.4	<p>Zudem ist bei der Abwägungsentscheidung auch zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange (Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen- Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.8.5	<p>Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Schönwald im Änderungsbereich A auf einer Fläche von ca. 1,12 ha eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „PV-Feld“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage geplant, die der Versorgung des angrenzenden Hotels Ochsen samt neu geplantem Wellnesspark und sowie</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der geplanten Freiflächen-PV-Anlage handelt es sich nicht um eine Agri-PV-Anlage im Sinne der Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-051. Eine Doppelnutzung (Energiegewinnung + landwirtschaftliche Nutzung) ist jedoch nach wie vor gewünscht und möglich. Der Wortlaut in der Begründung wird zur Offenlage angepasst.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>der Versorgung des ebenfalls neu geplanten zugehörigen Campingplatzes dienen soll. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit dem Bebauungsplan Ochsenkamp der Gemeinde Schönwald die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage, die als sog. Agri-Photovoltaikanlage ausgeführt werden soll. Durch die mögliche Doppelnutzung der Fläche (Landwirtschaft und Solarstrom) trägt die Planung zur Entschärfung des Flächenkonflikts zwischen landwirtschaftlich nutzbaren Flächen und Freiflächen-Solarparks bei und ist daher besonders zu begrüßen. Für die bessere Einordnung des beantragten Vorhabens verweisen wir insoweit auf die Anforderungen der DIN SPEC 91434:2021-051 für Agri- Photovoltaikanlagen.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten.</p>	
A.8.6	<p>Hinweis:                      Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Die Ergebnismitteilung erfolgt nach Abschluss des Verfahrens.</p>
<p><b>A.9 Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 47.2 Baureferat Ost</b>                      (Schreiben vom 15.12.2023)</p>		
A.9.1	<p>Wir haben den vorliegenden Flächennutzungsplan vom 09.10.2023 geprüft und stimmen diesem grundsätzlich zu.</p> <p>Vom Änderungsbereich B „Sommerberg“ sind wir als Baulastträger von Bundes- und Landesstraßen nicht betroffen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.9.2	<p>Der Änderungsbereich A „Ochsenkamp“ grenzt an die B 500 in der Baulast des Bundes.</p> <p>Lt. Planunterlagen ist südlich der B 500 eine neue gemeinsame Anbindung zur Bundesstraße für den Campingplatz und die Feuerwache vorgesehen. Die Planungen des Anschlusses sind im weiteren Verfahren mit dem Baureferat 47.2 und der Straßenbaubehörde abzustimmen. Eine Forderung zur Anlage von Linksabbiegestreifen wird vorbehalten. Die Kosten für die Herstellung der neuen Anbindungen einschließlich evtl.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.                      Der Anschluss an die B 500 ist im weiteren Verfahren auf Ebene der Baugenehmigung bzw. der Erschließungsplanung abzustimmen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Linksabbiegestreifen gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.	
A.9.2.1	Nördlich der B 500 ist eine Agri-PV-Anlage geplant. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden. Daher ist uns im Rahmen des Bebauungsplans ein Blindgutachten vorzulegen. Schutzeinrichtungen die sich hieraus ergeben, sind vom Betreiber zu errichten und dauerhaft zu unterhalten. Auf die Einhaltung der Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen wird hingewiesen.	Dies wird nicht berücksichtigt. Aufgrund der topografischen Situation und der Ausrichtung der senkrecht aufgeständerten Module ist keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 500 zu erwarten. Dies ist erneut im Zuge der Baugenehmigung zu prüfen.
A.9.2.2	Das Vorhaben liegt außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Ortsdurchfahrt. Es gelten die gesetzlich geforderten Abstandsgrenzen gem. Bundesfernstraßengesetz. Entlang von Bundesstraßen dürfen Hochbauten jeder Art in einem Abstand von bis zu 20 m zum Fahrbahnrand nicht errichtet werden (Anbauverbotszone). Diese Beschränkung gilt auch für die Errichtung von Werbeanlagen. Für Photovoltaikanlagen kann nach neuester Rechtslage eine Ausnahme vom Anbauverbot erteilt werden. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs muss jedoch, wie bereits erwähnt, gewährleistet sein.	Dies wurde bereits berücksichtigt. Hinweise auf die vorgeschriebenen Abstandsgrenzen und Festsetzungen zu Werbeanlagen sind im zugehörigen Bebauungsplan „Ochsencamp“ bereits enthalten und sind im Weiteren auf Ebene der Baugenehmigung zu berücksichtigen. Aufgrund der topografischen Situation und der Ausrichtung der senkrecht aufgeständerten Module ist keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 500 durch die Freiflächen-PV-Anlage zu erwarten.
A.9.3	Die Kosten für evtl. erforderlichen Lärmschutz einschließlich der Unterhaltung gehen voll zu Lasten des Vorhabenträgers.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9.4	Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.
<b>A.10 Regierungspräsidium Freiburg - Ref. Abt. 8 Forst</b> (Schreiben vom 13.12.2023)		
A.10.1	Teilbereich B „Sommerberg“  Das Plangebiet befindet sich am nord-westlichen Siedlungsrand der Gemeinde Schönwald in Südhanglage. Im Süden grenzen die bereits bestehende Wohnbebauung, eine Schule und ein Kindergarten an. Geplant ist die Ausweisung als Wohnbaufläche zur Bedarfsdeckung und Berichtigung der Erweiterung des Schulgeländes. in diesem Teilbereich der 17ten Teilländerung des Flächennutzungsplans des GW Raumschaft Triberg liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit (Waldabstand,	Dies wird zur Kenntnis genommen.



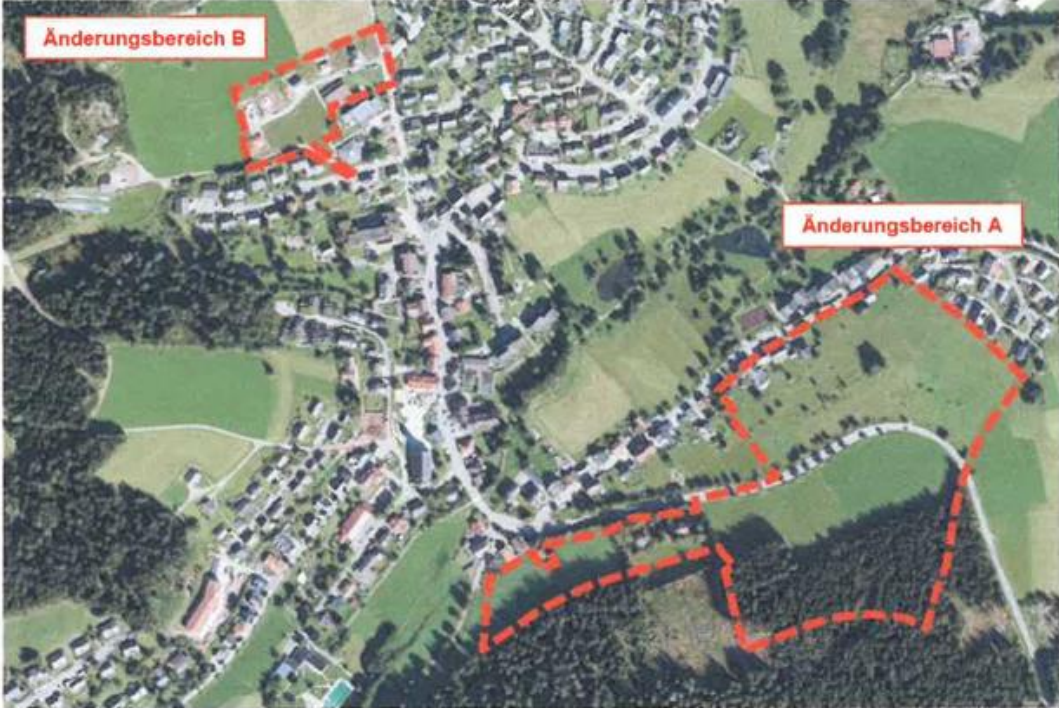
**Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung**

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Ausgleichsmaßnahmen) von Waldflächen ist ebenfalls nicht erkennbar.                      Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren, sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.                      Vor diesem Hintergrund, sind nach unserem aktuellen Kenntnisstand forstrechtliche/- fachliche Belange in diesem Teilbereich der 17. Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.</p>	
A.10.2	<p><b>Teilbereich A „Ochsencamp</b></p> <p>Der Änderungsbereich A befindet sich in exponierter Nordhanglage am südlichen Ortsrand der Gemeinde Schönwald. Mit einer Größe von ca. 11,54 ha umfasst er Flächen nördlich sowie südlich der B 500 / Furtwanger Straße.</p> <p>Im Norden wird der Änderungsbereich durch die Ludwig-Uhland-Straße begrenzt, im Süden befinden sich Waldflächen. Östlich sowie westlich des Änderungsbereichs A schließen sich Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Wiesen- und Weideflächen an. Die Planflächen werden als Sondergebiete SO (Camping, PV-Feld), als Fläche für den Gemeinbedarf (Feuerwehr) und als Mischgebiet festgesetzt, um die vorgesehene Nutzung planungsrechtlich abzubilden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
<p>A.10.2.1 Die Waldflächen im Plangebiet umfassen ca. 3 ha auf Teilflächen des Flurstücks 177, das sich im Privateigentum der antragstellenden Familie befindet und auf Flurstücknummer 180, Gemeindewald Schönwald. Hiervon sollen rund 1,7 ha als Sondergebiet "Camping" entwickelt werden.</p> <p>Gemäß § 4 (3) LBO müssen bauliche Anlagen mit Feuerstätten von Wäldern, Mooren und Heiden mindestens 30 m entfernt sein; die gleiche Entfernung ist mit Gebäuden von Wäldern sowie mit Wäldern von Gebäude einzuhalten. Zur Sicherung des Waldabstands ist an das Sondergebiet Camping angrenzend ein 30 m breiter „Puffer“- Streifen mit einer Flächengröße von rund 1.3 ha vorgesehen. Innerhalb dieser Fläche soll der 30 m-Mindestabstand mittels Maßnahmen zur Niederwaldbewirtschaftung hergestellt werden. Die Flächen verbleiben weiterhin im Waldverband.</p> <p>Die entsprechende Verpflichtung zur Bewirtschaftung des Waldrandes wird vertraglich zwischen Gemeinde und Eigentümer geregelt. Im Grundbuch bzw. Baulastenverzeichnis werden die</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Waldflächen innerhalb des 30 m-Streifens entfallen zur Offenlage aus dem Änderungsbereich A, sodass nur noch rund 1,3 ha im FNP dargestellte Waldflächen von der vorgelegten Planung betroffen sind. Die genauen Flächenangaben sind dem Antrag auf Waldumwandelungsgenehmigung zu entnehmen, der den Unterlagen (Stand Offenlage) zum zugehörigen Bebauungsplan „Ochsencamp“ beigelegt ist. Das Vorgehen wurde im Vorfeld der Offenlage mit der Forstbehörde sowie dem Revierförster abgestimmt.</p> <p>Kapitel 8.2 der Begründung wird zur Offenlage angepasst und auf den aktuellen Stand der Abstimmungen auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens „Ochsencamp“ (Stand Offenlage) gebracht.</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	entsprechenden Dienstbarkeiten/Baulasten öffentlich-rechtlich gesichert.	
A.10.2.2	<p>Wir weisen an dieser Stelle frühzeitig darauf hin, dass nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVG) im Bebauungsplan keine Waldflächen als Wald im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 18 b abgebildet werden dürfen, sofern dies nicht im Interesse der Förderung der Forstwirtschaft liegt. Wald kann nur im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 18b im B-Plan abgebildet werden, wenn es sich im Wesentlichen um Neuaufforstungen oder Ersatzaufforstungen handelt.</p> <p>Im vorliegenden Fall kann nicht von einem Interesse der Förderung der Forstwirtschaft ausgegangen werden. Aus unserer Sicht besteht somit auch keine planerische Notwendigkeit, diese Waldflächen in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Die Grenzen der Bauleitplanung sollten daher den Vorgaben des BVG entsprechend angepasst werden.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Änderungsbereich A (sowie der Geltungsbereich des zugehörigen Bebauungsplans „Ochsencamp“) wird zur Offenlage verkleinert, sodass keine Waldflächen mehr innerhalb des Änderungsbereichs dargestellt sind.</p>
A.10.2.3	<p>Für die geplante, rd. 1,24 ha große Waldflächeninanspruchnahme ist ein forstrechtlicher Ausgleich zu erbringen und im Zuge der Bauleitplanung ein Antrag auf Waldumwandlung gemäß §§ 9 und 10 LWaldG zu stellen.</p> <p>Gemäß § 1 a (2) Satz 2 BauGB sollen als Wald genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Zu berücksichtigen sind hierbei auch die aktuellen Änderungen in der Rechtsprechung, wonach bei Vorhaben, die in größerem Maße Waldflächen in Anspruch nehmen, deren Funktion als CO<sub>2</sub>- Senken im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzgesetz (KSG) zu berücksichtigen ist.</p> <p>Bei der anstehenden Bedarfsplanüberprüfung sollen künftig auch die möglichen Auswirkungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes in geeigneter Weise berücksichtigt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der forstrechtliche Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanaufstellung „Ochsencamp“. Das Vorgehen wurde im Vorfeld der Offenlage mit der Forstbehörde sowie dem Revierförster abgestimmt.</p> <p>Kapitel 8.2 der Begründung wird zur Offenlage angepasst und auf den aktuellen Stand der Abstimmungen auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens „Ochsencamp“ (Stand Offenlage) gebracht.</p>
A.10.2.4	<p>Auch die Landesgesetzgebung hebt den besonderen Schutz des Waldes mit dem aktuellen Klimawandelanpassungsgesetz in §§ 4 und 5 hervor. Der öffentlichen Hand kommt beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung unter Berücksichtigung der Klima-Rangfolge in ihrem Organisationsbereich eine allgemeine</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Vorbildfunktion zu. Die Gemeinden und Gemeindeverbände erfüllen die Vorbildfunktion in eigener Verantwortung. Sie betreiben Klimaschutz und Klimawandelanpassung auch bei einem Tätigwerden innerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge; Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind öffentliche Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Absatz 1 Satz 1 der Landkreisordnung.</p> <p>Die Bodenschutzklausel des § 1 (2) Satz 1 BauGB verpflichtet überdies Gemeinden vor einer Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen des Außenbereichs zu prüfen, ob Möglichkeiten der Innenentwicklung bestehen. Weiterhin ergibt sich aus der Umwidmungssperrklausel des § 1 (2) Satz 2 eine besondere Abwägungs- und Begründungspflicht für die Planungen mit denen die Umwandlung von Waldflächen und deren Nutzung für bauliche Zwecke beabsichtigt wird. Die Umnutzung der von § 1a (2) Satz 2 BauGB geschützten Flächen ist nur zulässig, wenn sie auf den „notwendigen“ Umfang begrenzt wird, weiterhin ist darzulegen, dass der Schutz der Waldflächen in der Abwägung im Interesse gewichtiger Planziele und anderer gewichtiger Belange zurückgesetzt werden kann.</p>	
A.10.3	<p>Im Rahmen einer Alternativendiskussion ist zusätzlich schlüssig darzulegen, dass ebenso geeignete Standorte außerhalb des Waldes bzw. Lösungen ohne Waldinanspruchnahme im Sinne von § 9 LWaldG nicht vorhanden bzw. realisierbar sind. Im Rahmen der Alternativenprüfung sind auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung unter Berücksichtigung der im Gemeindegebiet vorhandenen umfangreichen Freiflächen außerhalb Wald zugrunde zu legen. Zudem ist das Gebot der Eingriffsminimierung auch im Hinblick auf die sehr großzügig bemessenen Baufenster und Campingplatzgestaltung zu berücksichtigen (siehe oben).</p>	<p>Dies wird bereits berücksichtigt.</p> <p>Das spezifische Nutzungskonzept sieht eine räumliche Nähe des Campingplatzes zum bestehenden Hotelbetrieb vor. Standortalternativen kommen daher nicht in Frage. Die Standorteignung des Plangebiets und die betriebliche Verflechtung wurden in der Begründung bereits nachvollziehbar dargelegt (Kapitel „Standortalternativen“).</p> <p>In der vorgelegten Planzeichnung zur 17. FNP-Änderung befinden sich keine Baufenster. Die überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Campingplatzgestaltung werden im Rahmen des Bebauungsplans „Ochsencamp“ behandelt. Auf das entsprechende Bauleitplanverfahren wird verwiesen.</p>
A.10.4	<p>Genehmigungsverfahren für die Umwandlungserklärung                  Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine anderweitige Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft die höhere Forstbehörde gemäß § 10 Abs. 1 Landeswaldgesetz, ob die</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Ein Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG wird im Zuge des Bebauungsplanverfahrens „Ochsencamp“ gestellt.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Voraussetzungen für die Genehmigung einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG vorliegen.</p> <p>Der Träger der Bauleitplanung muss daher noch im Rahmen des Bauleitplanverfahrens einen Antrag auf Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG stellen. Der Antrag ist über die untere Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis an die höhere Forstbehörde zu richten. Das Formular für den Antrag auf Umwandlungserklärung haben wir diesem Schreiben beigelegt. Eine Waldumwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde kann nur erfolgen, wenn sie mit den Belangen der Raumordnung vereinbar ist. Die Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann der Bauleitplan nur rechtskräftig werden, wenn die Umwandlungserklärung erteilt wurde. Erst wenn der Bauleitplan rechtskräftig ist, kann die Waldumwandlung nach § 9 LWaldG beantragt und genehmigt werden.</p> <p>Sofern keine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist, besteht bei Vorliegen einer Umwandlungserklärung ein Anspruch auf die Erteilung der Umwandlungsgenehmigung.</p>	
A.10.5	<p>Restriktionen und Ausgleich für die Umwandlung von Wald</p> <p>Die Waldflächen im Planungsgebiet sind gemäß der Waldfunktionenkartierung als „Erholungswald der Stufe 1b“ und zusätzlich als Immissionsschutzwald ausgewiesen. Ansonsten sind von den Planungen keine weiteren Schutzgebiete betroffen.</p> <p>Der Waldanteil auf der Gemarkung der Gemeinde Schönwald liegt mit rund 55 % über dem Landesdurchschnitt von 38%. Nach Landesentwicklungsplan ist der Vorhabenbereich des Bebauungsplanes der Raumkategorie „Ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet.</p> <p>Der Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes kann somit durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen erbracht werden. Die Bilanzierung der Ausgleichflächen sollte nach dem forstlichen Faktorenverfahren erfolgen und im Umweltbericht entsprechend dargestellt werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Darstellung der geplanten Maßnahmen zum forstrechtlichen Ausgleich erfolgt auf Ebene des Bebauungsplans „Ochsencamp“</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Im Umweltbericht ist ein detaillierter und nachvollziehbarer Maßnahmen- und Zeitplan mit geeigneter kartografischer Darstellung für die vorgesehene Umsetzung aufzunehmen.	
A.10.6	Vorgaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Die im Rahmen der Bauleitplanung nicht mehr als Wald dargestellten Flächen sind zusammen größer als ein Hektar. Gemäß Anlage 1 zum UVPG Nr. 17.2.3 ist für Waldumwandlungen ab einem Hektar eine standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Ein entsprechendes Formular senden wir Ihnen in der Anlage. Das ausgefüllte Formular der standortsbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls ist mit dem Antrag auf Umwandlungserklärung einzureichen.	Dies wird berücksichtigt.  Eine standortbezogene UVP-Vorprüfung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Ochsen-camp“ durchgeführt und ist dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung beigelegt.
A.10.7	Im weiteren Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan) bitten wir nach Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Zusendung der Abwägungstabelle.  Letzteres ist für die im forstrechtlichen Verfahren nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 LWaldG vorzunehmende Abwägung der verschiedenen Belange von besonderer Bedeutung. Dementsprechend bitten wir um baldmöglichste Vorlage einer entsprechenden Abwägungstabelle/Synopse zur förmlichen Beteiligung.	Dies wird berücksichtigt.  Die Abwägungstabelle mit den Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung wird mit Kennzeichnung der umweltrelevanten Stellungnahmen zur Offenlage veröffentlicht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren wird zugesichert.
A.10.8	Umweltbericht Im vorgelegten Umweltbericht wird keine forstliche Eingriffs- Ausgleichsbilanz für die in Anspruch zu nehmende Waldfläche dargestellt. Die forstrechtlichen Belange (Waldinanspruchnahme, Eingriffsminimierung, forstrechtliche Ausgleich, standortsbezogene UVP) sind im Umweltbericht vollumfänglich darzustellen. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz muss tabellarisch als auch in einer korrespondierenden Kartendarstellung nachvollziehbar abgebildet werden. Wir bitten die forstfachlichen und forstrechtlichen Belange im Umweltbericht in einem eigenen Kapitel darzustellen. Hierin soll die Flächenbilanz bzw. eine flurstücksscharfe Darstellung der dauerhaften bzw. evtl. befristeten Waldinanspruchnahmen	Dies wird berücksichtigt.  Die forstrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz ist in der Offenlagefassung des Umweltberichts integriert. Die forstrechtlichen Belange werden in einem eigenen Kapitel dargestellt und die Bestände sowie die Ausgleichsflächen sind nach genannten Gesichtspunkten beschrieben.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

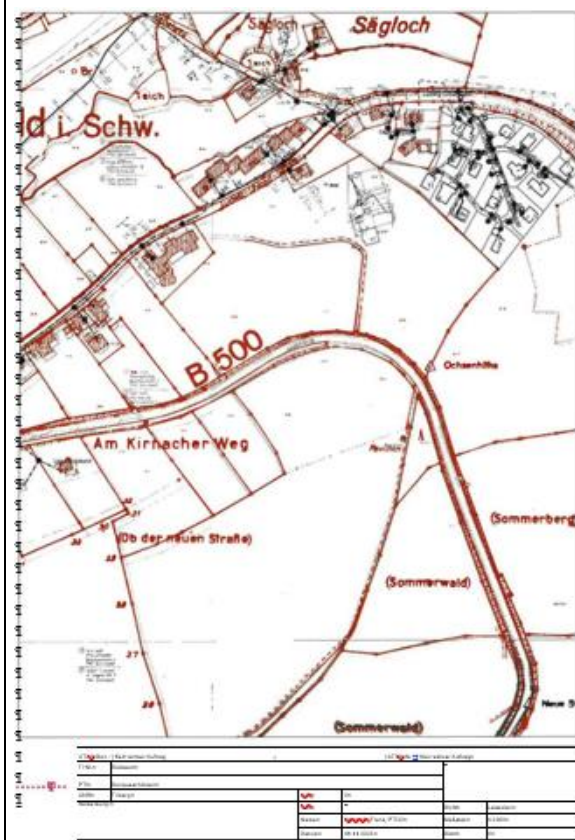
Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>dargestellt werden. Ebenso das Alter und die Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände, die Funktion nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung, besondere ökologische Funktionen und die forstrechtliche Eingriffsbilanzierung. Des Weiteren müssen konkrete Angaben enthalten sein, wo und wie die dauerhafte Waldinanspruchnahme durch Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes sind gern. § 4 Abs. 4 Nr. 6 LBOWO die Baufenster und die Waldabstandsflächen zu den angrenzenden Waldflächen zu hinterlegen.</p>	
A.10.9	<p><b>Öffentliche Interessen</b></p> <p>Der beabsichtigten Waldinanspruchnahme dürfen keine (in der Abwägung als vorrangig eingestufte) öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG entgegenstehen. Von besonderer Bedeutung sind dabei regelmäßig die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die Belange des Klimaschutzes sowie die natur- und /oder artenschutzrechtlichen Belange. Diesbezügliche Bedenken müssen seitens der zuständigen Stellen vorbehaltlos ausgeschlossen sein.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vereinbarkeit der geplanten Waldumwandlung mit öffentlichen Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2 LWaldG wird im Rahmen des Antrags auf Waldumwandlungserklärung dargestellt. Dieser wird den Planunterlagen zum zugehörigen Bebauungsplan „Ochsenkamp“ beigefügt.</p>
A.10.10	<p><b>Allgemein</b></p> <p>Mit der Waldinanspruchnahme darf erst begonnen werden, wenn die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderliche Baugenehmigung und ggf. weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften vorliegen. Ebenso muss eine rechtliche Sicherung der forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen „Waldumbau/Waldrandgestaltung“ durch eine Vereinbarung mit dem Waldbesitzer der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt werden und diese die Flächen freigeben.</p> <p>Die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes wird empfohlen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Anlagen:</p> <p>Formular Waldumwandlung</p> <p>Antrag auf Waldumwandlung</p>	
<b>A.11</b>	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>                  (Schreiben vom 16.11.2023)</p>	

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.


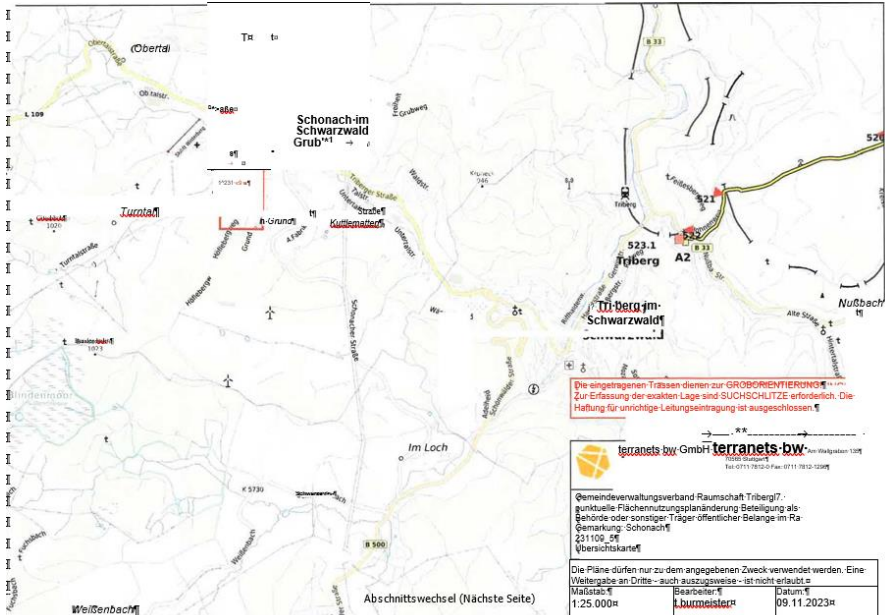
Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11.1	<p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus den beigefügten Plänen ersichtlich wird.</p> <p>Die entsprechenden Pläne können bei Bedarf unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de angefordert werden.</p> <p>Für einzelne Gebäudeanschlüsse setzen sich die zukünftigen Bauherren bitte mit dem Bauherrenberatungsservice in Verbindung, die Kontaktdaten lauten:</p> <p>Tel. +49 800 3301903 (Gebührenfrei)</p> <p>Web: <a href="https://www.telekom.de/bauherren">https://www.telekom.de/bauherren</a></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>





Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
		
<b>A.12</b>	<b>terranets bw GmbH</b> (Schreiben vom 13.11.2023)	
A.12.1	<p>Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen (gilt nur für rot markierte Bereiche) sind nicht betroffen. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplans liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Änderungsbereich A wurde zur Offenlage verkleinert. Eine erneute Beteiligung im Zuge der Offenlage wird zugesichert.</p>
		

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

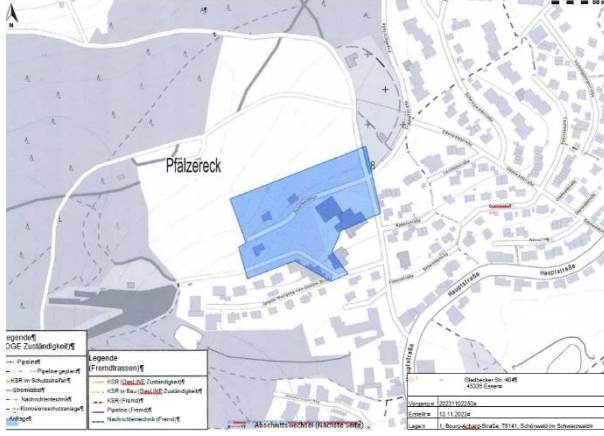
Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
<b>A.13</b>	<b>PLEdoc GmbH</b> (Schreiben vom 13.11.2023)	
A.13.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> </ul>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausgleichsmaßnahmen wurden auf Ebene des zugehörigen Bebauungsplans „Ohsencamp“ zwischenzeitlich konkretisiert. Eine erneute Beteiligung im Zuge der Offenlage wird zugesichert.</p>



Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	 <p>The map shows the Pfälzereck area with various planning boundaries. A legend in the bottom left corner includes: 'legende DGE Zuständigkeits', 'KSR im Schutzgebiet', 'KSR im Bau- (Gebäude) Zuständigkeits', 'KSR-Fremd', 'Nachbarschaftsgebiet', 'KSR (Gemeinde) Zuständigkeits', 'KSR im Bau- (Gebäude) Zuständigkeits', 'KSR-Fremd', 'Nachbarschaftsgebiet', 'KSR (Gemeinde) Zuständigkeits', 'KSR im Bau- (Gebäude) Zuständigkeits', 'KSR-Fremd', 'Nachbarschaftsgebiet'. The map also shows 'Pfälzereck', 'Hauptstraße', and 'Hauptstraße'.</p>	
<b>A.14</b>	<b>Landesnatschutzverband Baden-Württemberg</b> (Schreiben vom 08.12.2023)	
A.14.1	<p><b>Änderung A Ochscencamp</b></p> <p>Den Ausführungen des Umweltberichtes wird zugestimmt. Insbesondere die Eingriffe in das Landschaftsbild und den Boden (Modellierung) werden erheblich sein. Die Trennung des Campingplatzes und des Hotelstandortes durch die B500 wird für die gewünschte Synergieeffekte als Hindernis bewertet, das ggf. weitere Eingriffe (Über/Unterführung) nach sich zieht. Daher ist zu prüfen, ob z.B. durch Geländetausch ein Alternativstandort möglich ist.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Möglichkeiten der Innenentwicklung bestehen aufgrund der spezifischen Vorhaben nicht. Auch die betriebliche Zugehörigkeit des Campingplatzes erfordert eine räumliche Nähe zum bestehenden Hotelbetrieb, sodass keine Standortalternativen in Frage kamen. Die Standorteignung des Plangebietes und die betriebliche Verflechtung wurden in der Begründung bereits nachvollziehbar dargelegt.</p>
A.14.1.1	<p>Der Umfang des Campingplatzes greift erheblich in den Wald ein, was einen Eingriff dort zur Folge hat sowie einen Ausgleich erfordert. Eine nachvollziehbare Bedarfsanalyse für 135 Stellplätze liegt in den Unterlagen vor. Daher ist eine Entwicklung in mehreren Bauabschnitten vorzusehen. Für den Waldausgleich lehnen wir Aufforstungsmaßnahmen ab, da diese i.d.R. zu Lasten der Landwirtschaft oder Standorten für extensive Biotope erfolgt. Der Ausgleich soll zugunsten der Ökologie, der Erholung und Erlebniswertes und des Landschaftsbildes in Form von Aufwertungsmaßnahmen im Wald und am Waldrand stattfinden.</p>	<p>Dies wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Eine Entwicklung des Campingplatzes in Bauabschnitten ist im weiteren Verfahren zu prüfen. Aufgrund des hohen Aufwands für die Erschließung des Gebietes mit Anschluss an die Bundesstraße und die Kanalisation ist für eine wirtschaftliche Projektentwicklung jedoch die geplante Anzahl an Stellplätzen zwingend erforderlich.</p> <p>Die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden zwischenzeitlich mit der Forstbehörde abgestimmt und im Antrag auf Waldumwandlungserklärung festgehalten. Dieser wird den Unterlagen zum zugehörigen Bebauungsplan „Ochscencamp“ beigelegt. Es sind keine Aufforstungsmaßnahmen geplant, sondern Gestaltungsmaßnahmen (ökologische Aufwertung) im Wald. Landwirtschaftliche Flächen werden hierfür nicht in Anspruch genommen.</p>
A.14.1.2	<p>Begrüßt wird die Absicht, die PV-Anlage als Agri-PV-Anlage zu errichten, da damit</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	weniger Fläche für die Landwirtschaft verloren geht.	Bei der geplanten Freiflächen-PV-Anlage handelt es sich nicht um eine Agri-PV-Anlage im engeren Sinne der Anforderungen gem. DIN SPEC 91434:2021-051. Eine Doppelnutzung (Energiegewinnung + landwirtschaftliche Nutzung) ist jedoch nach wie vor gewünscht und möglich. Der Wortlaut in der Begründung wird zur Offenlage angepasst.
A.14.2	<p>Änderung „Sommerberg“</p> <p>Die Bebauung ist bereits begonnen, daher erübrigt sich eine Stellungnahme. Trotzdem weisen wir nochmal auf unsere Ablehnungsgründe hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Baugebietserweiterung liegt fast vollständig auf einer nach §30BNatSchG geschützten FFH-Bergmähwiese. Für diesen Biotoptyp hat Baden-Württemberg eine besondere Verantwortung. Daher ist hier der Grundsatz der Vermeidung vor dem - nicht immer erfolgreichen - Ersatz besonders zu beachten.</li> <li>Lt. Homepage der Gemeinde sind noch „Baugrundstücke in verschiedenen Lagen“ verfügbar. Insgesamt werden Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 4 ha angeboten. Es ist uns daher unverständlich, dass in der Potentialberechnung im BPlan-Verfahren lediglich von 500m<sup>2</sup> ausgegangen wird. Die Plausibilitätsberechnung war daher unglaubwürdig.</li> <li>Wenn der Bedarf wirklich groß ist, würde der BPlan kleinere Grundstücke ausweisen, um mehr Plätze zu generieren. Aber nur 2 von 12 Plätzen liegen unter 500m<sup>2</sup>.</li> </ul> <p>Begrüßt wird, dass im Gegenzug eine Wohnbaufläche aufgegeben wird.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf das zugehörige Bebauungsplanverfahren und den Beschluss über die dabei eingegangenen Stellungnahmen wird verwiesen. Der Bebauungsplan „Sommerberg“ in der Fassung der 1. Änderung ist am 23.10.2020 in Kraft getreten.</p>
<b>A.15</b>	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> (Schreiben vom 10.11.2023)	
A.15.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

**B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

<b>B.1</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Donaueschingen</b>
<b>B.2</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Flurneuordnungsstelle Donaueschingen</b> (Schreiben vom 13.11.2023) keine weitere Beteiligung
<b>B.3</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Gesundheitsamt Villingen-Schwenningen</b>
<b>B.4</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewerbeaufsichtsamt Villingen-Schwenningen</b>
<b>B.5</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenbauamt Donaueschingen</b>
<b>B.6</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Vermessung und Flurneuordnung Donaueschingen</b>
<b>B.7</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Kreisbrandmeister Villingen-Schwenningen</b>
<b>B.8</b>	<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Forstamt Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Donaueschingen</b>
<b>B.9</b>	<b>Flurneuordnungsstelle Rottweil</b>
<b>B.10</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart - Straßenwesen und Verkehr</b> <b>Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde</b> (Schreiben vom 23.11.2023)
<b>B.11</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 55 - Naturschutz, Recht</b>
<b>B.12</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg Landesbetrieb Gewässer Kreisbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Donaueschingen</b>
<b>B.13</b>	<b>Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen</b>
<b>B.14</b>	<b>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg</b> (Schreiben vom 30.11.2023)
<b>B.15</b>	<b>Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg, VS-Villingen</b>
<b>B.16</b>	<b>Handelsverband Südbaden e.V., Geschäftsstelle Bodensee-Baar, Konstanz</b>
<b>B.17</b>	<b>Handwerkskammer Konstanz</b>
<b>B.18</b>	<b>Vermögen und Bau Baden Württemberg</b> (Schreiben vom 23.11.2023) keine weitere Beteiligung
<b>B.19</b>	<b>badenovaNETZE GmbH</b> (Schreiben vom 17.11.2023) keine Netze vorhanden
<b>B.20</b>	<b>Transnet BW GmbH</b> (Schreiben vom 16.11.2023) keine weitere Beteiligung
<b>B.21</b>	<b>Amprion GmbH</b> (Schreiben vom 14.11.2023) keine Höchstspannungsleitungen
<b>B.22</b>	<b>Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 13.11.2023) keine weitere Beteiligung

Abwägung der Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung

Seite 31 von 31

Die aus Sicht des GVV Raumschaft Triberg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen sind Grau hinterlegt.

<b>B.23</b>	<b>PYUR Tele Columbus Betriebs GmbH</b> (Schreiben vom 11.12.2023) keine weitere Beteiligung
<b>B.24</b>	<b>Aquavilla GmbH St. Georgen</b>
<b>B.25</b>	<b>Elektrizitätsgesellschaft Triberg</b>
<b>B.26</b>	<b>Zweckverband Gasfernversorgung Baar, Villingen-Schwenningen</b>
<b>B.27</b>	<b>Polizeipräsidium Konstanz</b>
<b>B.28</b>	<b>Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V., Freiburg</b>
<b>B.29</b>	<b>BUND e.V. Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Villingen-Schwenningen</b>
<b>B.30</b>	<b>NaBu Schwarzwald-Baar-Kreis, Donaueschingen</b>
<b>B.31</b>	<b>Naturpark Südschwarzwald Haus der Natur, Feldberg</b>
<b>B.32</b>	<b>Stadt Hornberg</b> (Schreiben vom 09.11.2023) keine weitere Beteiligung
<b>B.33</b>	<b>Stadt St. Georgen</b> (Schreiben vom 28.11.2023) keine weitere Beteiligung
<b>B.34</b>	<b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Furtwangen-Gütenbach</b> (Schreiben vom 13.11.2023)
<b>B.35</b>	<b>Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach und Simonswald, Waldkirch</b>
<b>B.36</b>	<b>Gemeindeverwaltungsverband Elzach - Bauabteilung</b>
<b>B.37</b>	<b>Gemeinde Schonach</b> (Schreiben vom 13.11.2023)
<b>B.38</b>	<b>Stadt Triberg</b> (Schreiben vom 14.11.2023)